

Die Linke im Stadtrat Hildesheim  
Zingel 20, 31134 Hildesheim

Die Linke im Stadtrat  
Hildesheim

Zingel 20  
31134 Hildesheim

stadt@linksfraktion-hi.de  
www.stadt.linksfraktion-hi.de

Hildesheim, 20.12.2025

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

## Anfrage zur Pflegeheimsituation in Hildesheim

### Sachverhalt:

Angesichts des steigenden Bedarfs an Pflegeheimplätzen, der Schließung zweier Heime unter profitorientierten Trägern in Hildesheim sowie den leider immer wiederkehrenden Berichten und Reportagen über die desaströsen Bedingungen für Bewohner\*innen und Pflegepersonal (siehe unten) sollte deutlich sein, dass die Träger nicht das Wohl ihrer zu pflegenden Personen oder ihrer Mitarbeiter zur Priorität haben.

<https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/angehoeriger-erhebt-vorwuerfe-gegen-vitanas-wurden-in-hildesheim-pflegebeduerftige-vernachlaessigt.html>

<https://www.stern.de/politik/inside-alsoheim--das-miese-geschaefit-mit-der-pflege-36065050.html>

### Fragen:

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gebeten, zu folgenden Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie bewertet die Stadt die aktuelle und zukünftige Versorgungssituation im Hinblick auf die starke Abhängigkeit von privaten und kirchlichen Betreibern?

2. Wie stellt die Heimaufsicht sicher, dass Maßnahmen zur Gewinnoptimierung (z.B. Personalkostensenkungen oder temporäre Anpassungen der Dienstpläne bei Kontrollbesuchen) die Versorgungsqualität nicht beeinträchtigen?
3. Unter welchen Umständen würde die Stadt erwägen, eigene, städtische Pflegeheime zu eröffnen oder bestehende Pflegeheime zurückzukaufen?

Fraktion Die Linke  
im Rat der Stadt Hildesheim



**Der Oberbürgermeister  
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim  
Telefon +49 5121 301-1000  
Telefax +49 5121 301-1005  
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

13.01.2026

nachrichtlich an alle Abgeordneten  
des Rates der Stadt Hildesheim

**Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG  
Anfrage zur Pflegeheimsituation in Hildesheim**

Sehr geehrter Herr Jürgens, sehr geehrter Herr Marquardt,

Ihre mit Anschreiben vom 20.12.2025 gestellte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung**

Nach § 5 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NpflegeG) ist der Landkreis verpflichtet, „eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen“.

Weiterhin haben nach § 3 NpflegeG die Landkreise (und die kreisfreien Städte) für ihr Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung zu erstellen. Die Pflegeberichte enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

Ergänzend wird auf die Aufgaben der sogenannten Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII verwiesen. Danach entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, ob und in welchem Umfang Angebote der Altenhilfe im Vorfeld von Pflege im Sozialraum vorgehalten und umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund obliegt der Stadt die Aufgabe der Heimaufsicht nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie die Gewährung von Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII als herangezogene Trägerin der Sozialhilfe. Die städtischen Gestaltungsmöglichkeiten zur Veränderung der pflegerischen Versorgungssituation sind insoweit außerordentlich begrenzt.

Die Stadt berät Betreiber und Investoren, die an der Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze interessiert sind, über die Bedarfslage sowie über die pflegefachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Neu- oder Umbauten von Einrichtungen. Die Entscheidung darüber,

ob, an welchem Standort, in welcher Größe und mit welcher fachlichen und organisatorischen Ausrichtung eine Einrichtung geschaffen wird, liegt jedoch allein beim jeweiligen Investor auf Grundlage seiner wirtschaftlichen Erwartungen.

Unabhängig davon wird es für die Betreiber zunehmend schwieriger, ausreichend Fachpersonal zu gewinnen. Diese Situation wird durch die sogenannte generalistische Pflegeausbildung und die damit eröffnete breitere Einsatzmöglichkeit von Pflegefachkräften – auch außerhalb der Altenpflege, etwa in Krankenhäusern – zusätzlich verschärft. Zu möglichen Entlastungswirkungen neuer bundesgesetzlicher Initiativen, unter anderem durch das neu geschaffene Berufsbild der Pflegeassistenten, können derzeit noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

#### Zu 1:

Die pflegerische Versorgungssituation ist angespannt. Positiv hervorzuheben ist, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der drei im Jahr 2025 geschlossenen Einrichtungen mit neuen Pflegeplätzen – in der Stadt, im Landkreis oder in angrenzenden Landkreisen – versorgt werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass das verbleibende Angebot von elf stationären Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen, der Wohlfahrtspflege und der Privatwirtschaft Bestand hat. Gleichwohl haben sich die Versorgungskapazitäten durch die Schließungen reduziert.

Zum Verhältnis von stationärer und ambulanter Pflege ist festzuhalten: Nach dem aktuellen Sozialmonitoring wurden im Jahr 2023 in Hildesheim 918 Personen in vollstationären Einrichtungen gepflegt. 1.271 Personen wurden in der eigenen Häuslichkeit durch ambulante Pflegedienste versorgt. Hinzu kommen Personen, die von Angehörigen gepflegt werden; diese sind in den genannten Zahlen nicht enthalten.

Mittelfristig wird der Druck auf die pflegerische Versorgungssituation in der Stadt Hildesheim insbesondere durch den Fachkräftemangel einerseits und den demografischen Wandel andererseits weiter zunehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

#### Zu 2.

§ 5 NuWG legt die Anforderungen an den Betrieb von Heimen fest. Insbesondere ist eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde sicherzustellen. Es muss eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet sein. Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner ist eine Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sicherzustellen.

Die Heimaufsicht überprüft die Einhaltung der Vorschriften des NuWG durch Regel- und Anlassprüfungen, letztere insbesondere bei Hinweisen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen oder Mitarbeitenden. Dazu gehört unter anderem die Kontrolle des auskömmlichen Personalbestandes sowie der Dienstpläne und deren Einhaltung. Bei festgestellten Mängeln erfolgen Beratungen und gegebenenfalls Anordnungen; bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln kann das ordnungsrechtliche Instrumentarium angewandt werden (z. B. Zwangsgelder).

Die Heimaufsicht nimmt diese Aufgaben intensiv und fachlich fundiert wahr. Zielführend ist hierbei die personelle Verstärkung durch einen Mitarbeitenden mit Studium im Bereich Pflegemanagement.

Zu 3.

Eine Kommunalisierung der Pflegeeinrichtungen wird das grundlegende Problem des Fachkräftemangels in der professionellen Pflege weder beseitigen noch substanziell besser steuern können. Im Übrigen wird auf die hohe Kompetenz und Verantwortung der in der Stadt ansässigen Betreiber verwiesen.

Maßgebliche Verbesserungen der Versorgungssituation sind nicht durch eine Kommunalisierung der Pflegeeinrichtungen zu erwarten, sondern vor allem durch grundlegende Reformen der für die Pflege maßgeblichen Rahmenbedingungen.

Unabhängig davon wird die Stadt investitionsbereite Betreiber weiterhin bestmöglich beraten und die bestehenden Einrichtungen im Rahmen der Heimaufsicht konstruktiv begleiten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingo Meyer